

# **Reglemente über die Melkbarkeitsprüfungen**

**Genossenschaft swissherdbook Zollikofen**

Stand vom 30. September 2014



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>Ziel und Zweck</b> .....	<b>4</b>
<b>III.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>IV.</b>	<b>Weiterführende Dokumente</b> .....	<b>4</b>
<b>V.</b>	<b>Anforderungen an die zur Melkbarkeitsprüfung zugelassenen Kühe</b> .....	<b>4</b>
Art. 1	Anforderungen .....	4
Art. 2	Strichoperation .....	4
Art. 3	Euter .....	4
Art. 4	Zulassung bei Nachwirkungen von Verletzungen oder Infektionen .....	4
Art. 5	Ausschluss .....	5
Art. 6	Zeitpunkt .....	5
Art. 7	Prüfungszeitraum .....	5
Art. 8	Erforderliche Milchmenge .....	5
<b>VI.</b>	<b>Anmeldung zur Melkbarkeitsprüfung</b> .....	<b>5</b>
Art. 9	Anmeldung .....	5
<b>VII.</b>	<b>Durchführung der Melkbarkeitsprüfung</b> .....	<b>5</b>
Art. 10	Durchführung .....	5
Art. 11	Zeitabnahme .....	5
Art. 12	Melkhilfen .....	5
Art. 13	Datenerhebung .....	5
<b>VIII.</b>	<b>Auswertung der Ergebnisse</b> .....	<b>6</b>
Art. 14	Korrektur Milchfluss.....	6
Art. 15	Ungültige Prüfungen .....	6
Art. 16	Auswertung und Eintragung .....	6
<b>IX.</b>	<b>Bekanntgabe der Ergebnisse</b> .....	<b>6</b>
Art. 17	Melkbarkeitsresultat .....	6
<b>X.</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
Art. 18	Strafbestimmungen .....	6
Art. 19	Durchführung und Nachkontrolle .....	6
<b>XI.</b>	<b>Änderungsprotokoll</b> .....	<b>7</b>
<b>XII.</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>7</b>

## **I. Geltungsbereich**

Gestützt auf die aktuellen Statuten der Genossenschaft swissherdbook Zollikofen, erlässt die Verwaltung das Reglement über die Melkbarkeitsprüfung für die bei swissherdbook angeschlossenen Mitglieder.

## **II. Ziel und Zweck**

Swissherdbook regelt mit den nachfolgenden Bestimmungen die Durchführung der Melkbarkeitsprüfung.

## **III. Rechtsgrundlagen**

- 910.1 Landwirtschaftsgesetz
- 916.310 Verordnung über die Tierzucht (TZV)
- 1101.01 Statuten swissherdbook
- 4101.01 Herdebuchreglement swissherdbook

## **IV. Weiterführende Dokumente**

Keine

## **V. Anforderungen an die zur Melkbarkeitsprüfung zugelassenen Kühe**

### **Art. 1 Anforderungen**

Die Genossenschaft swissherdbook bestimmt, welche Kühe obligatorisch der Melkbarkeitsprüfung zu unterstellen sind und welche Kühe fakultativ geprüft werden können.

### **Art. 2 Strichoperation**

Die Kühe dürfen keiner Strichoperation unterzogen worden sein. Vorbehalten bleibt Art. 4 dieses Reglementes. Bei der Anmeldung oder bei der Durchführung der Melkbarkeitsprüfung bestätigt der Tiereigentümer, dass keine derartigen Eingriffe vorgenommen wurden. Er entbindet mit seiner Unterschrift den Tierarzt von dessen tierärztlichen Schweigepflicht, falls eine Abklärung notwendig wird.

### **Art. 3 Euter**

Die Milch darf keine Merkmale einer Euterkrankheit aufweisen. Die Experten kontrollieren die Milch mit dem Schalmtest. Das Euter muss an allen Vierteln gesund sein.

### **Art. 4 Zulassung bei Nachwirkungen von Verletzungen oder Infektionen**

Kühe, deren Euter Nachwirkungen von früheren Verletzungen oder Infektionen aufweist, können unter folgenden Bedingungen zur Prüfung zugelassen werden:

- a) Es darf nur ein Viertel beeinträchtigt sein.
- b) Die Beeinträchtigung wird vom Experten festgestellt und ist vom Tierhalter unterschrieben zu bestätigen.

**Art. 5 Ausschluss**

Von der Prüfung ausgeschlossen sind:

- a. Dreistrichkühe
- b. Kühe, bei denen vor dem Melken die Milch ausläuft.

**Art. 6 Zeitpunkt**

Die Kühe werden das erste Mal grundsätzlich in der ersten Laktation geprüft.  
Pro Kuh sind maximal 2 Prüfungen möglich

**Art. 7 Prüfungszeitraum**

Die Prüfung wird vom 10. bis 305. Laktationstag durchgeführt. Sie kann aus zwingenden Gründen noch später vorgenommen werden, sofern die Milchmenge gemäss Art. 8 genügt.

**Art. 8 Erforderliche Milchmenge**

Die Milchmenge pro Gemelk muss bei der Prüfung mindestens 5 kg, für Erstlingskühe 4 kg betragen.

**VI. Anmeldung zur Melkbarkeitsprüfung****Art. 9 Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt anlässlich der Milchkontrolle mit einem Vermerk auf dem Begleitschein.

**VII. Durchführung der Melkbarkeitsprüfung****Art. 10 Durchführung**

Die Melkbarkeitsprüfung wird mit der Hälftengemelkmaschine aufgrund eines Gemelks durchgeführt

**Art. 11 Zeitabnahme**

Die Zeitabnahme beginnt mit dem Erscheinen der Milch im Standeimer und endet, sobald der zusammenhängende Milchfluss beim letzten Viertel aufhört.

**Art. 12 Melkhilfen**

Melkhilfen während des Maschinenmelkens erfolgen, sobald der Milchfluss in zwei Vierteln merklich nachlässt.

**Art. 13 Datenerhebung**

Bei der Prüfung werden folgende Daten erhoben:

- a. Die Milchmenge
- b. Das durchschnittliche Minutengemelk (DMG). Dieses wird berechnet aus der Summe des Maschinengemelkes, dividiert durch die Melkzeit und in kg/min ausgedrückt.
- c. Der Voreuterindex. Darunter versteht man den prozentualen Anteil der Vorderviertel an der Milchmenge.

## VIII. Auswertung der Ergebnisse

### Art. 14 Korrektur Milchfluss

Korrektur des Milchflusses (die Berechnungsweise wird im Anhang zum Reglement an einem Beispiel erläutert):

Korrektur nach der Milchmenge:

Im Bereich von 4 – 13 kg Milchmenge erfolgt eine lineare Korrektur je kg positiver bzw. negativer Abweichung von einem Milchertrag von 9 kg. Übersteigt die Milchmenge 13 kg, erfolgt eine konstante Korrektur. Die Genossenschaft swissherdbook berechnet die Korrekturfaktoren aufgrund der Resultate.

a) Korrektur für Erstlingskühe:

- Für Erstlingskühe ist die Genossenschaft swissherdbook ermächtigt, ein hinsichtlich des DMGs korrigiertes Ergebnis anzugeben.

b) Andere Korrekturen:

- Das DMG kann für den Prüfzeitpunkt innerhalb der Laktation korrigiert werden.

Alle Korrekturfaktoren werden durch swissherdbook berechnet.

### Art. 15 Ungültige Prüfungen

Für ungültige Prüfungen wird kein Ausweis erstellt. Der Tiereigentümer hat die Möglichkeit, die Prüfung während der gleichen Laktation auf eigene Kosten wiederholen zu lassen.

### Art. 16 Auswertung und Eintragung

<sup>1</sup> Die statistische Auswertung und die Eintragung der Ergebnisse in die Abstammungsausweise erfolgen nach einheitlichen Richtlinien der Genossenschaft swissherdbook.

<sup>2</sup> Die Genossenschaft swissherdbook setzt gestützt auf ihre bisherigen Prüfungsergebnisse die Anforderungen in absoluten Zahlen fest.

## IX. Bekanntgabe der Ergebnisse

### Art. 17 Melkbarkeitsresultat

Das Melkbarkeitsresultat enthält folgende Angaben:

- Milchfluss (DMG korr.)
- Voreuterindex

(Resultat der Prüfung in absoluten Werten)

## X. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 18 Strafbestimmungen

Ergebnisse von Leistungsprüfungen, die infolge nicht einwandfreier Unterlagen oder vorschriftswidriger Durchführung der Erhebungen unglaubwürdig sind, werden annulliert.

### Art. 19 Durchführung und Nachkontrolle

Der Genossenschaft swissherdbook obliegt die Reglements gemässe Durchführung der Melkbarkeitsprüfungen sowie die stichprobenweise Nachkontrolle. Diese erfolgt ohne Voranzeige.

## **XI. Änderungsprotokoll**

Gesamtrevision.

## **XII. Inkrafttreten**

Die Verwaltung hat das Vorliegende Reglement 3101.01\_Reglement der Melkbarkeitsprüfungen, an ihrer Sitzung vom 30.9.2014 genehmigt. Es ersetzt jenes vom 1. Januar 2009 und tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Zollikofen, 30.September 2014

sig. Markus Gerber  
Präsident

sig. Thomas Eichenberger,  
Sekretär

.

SWISS   
**herdbook**

swissherdbook  
Postfach 693  
CH-3052 Zollikofen

Tel. +41 31 910 61 11  
Fax +41 31 910 61 99

[swissherdbook.ch](http://swissherdbook.ch)